

WAHLBEHÖRDE

Bekanntmachung der Wahlbehörde über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum 8. Landtag Brandenburg am 22. September 2024 in der Gemeinde Rüdersdorf bei Berlin

Gemäß § 16 der Brandenburgischen Landeswahlverordnung (BbgLWahlV) mache ich,

**Die Bürgermeisterin der Gemeinde Rüdersdorf bei Berlin
Sabine Löser
Hans-Striegelski-Straße 5
15562 Rüdersdorf bei Berlin**

als **Wahlbehörde**, öffentlich bekannt:

1. Das Wählerverzeichnis gemäß § 17 Brandenburgisches Landeswahlgesetz zur Wahl des 8. Landtages Brandenburg wird in der Zeit vom **02. September 2024 bis 06. September 2024** während der allgemeinen Öffnungszeiten des Bürgerbüros, Hans-Striegelski-Straße 5 in 15562 Rüdersdorf bei Berlin:

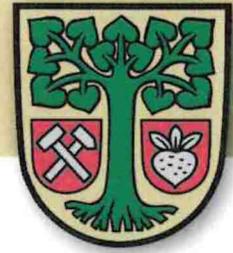
Montag, Donnerstag	9:00 - 12:00 und 13:00 - 17:00 Uhr
Dienstag	9:00 - 12:00 und 13:00 - 19:00 Uhr
Mittwoch, Freitag	9:00 - 12:00

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Der Zugang zum Bürgerbüro ist bei Benutzung des Hofeingangs barrierefrei.

Gemäß § 17 Absatz 3 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes (BbgLWahlG) kann jeder Wahlberechtigte die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung der Daten von anderen Personen besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich. Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Jeder Bürger der das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, hat das Recht bis zum **06. September 2024 bis 12:00 Uhr** bei der Gemeinde Rüdersdorf bei Berlin, die Bürgermeisterin, Hans-Striegelski-Straße 5, 15562 Rüdersdorf bei Berlin, Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einzulegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden. Sofern die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, hat der Einspruchsführer die erforderlichen Beweismittel beizubringen.



3. Wahlberechtigte Personen, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten gemäß § 15 der Brandenburgischen Landeswahlverordnung bis spätestens zum **01. September 2024** eine Wahlbenachrichtigung. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann. Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

Für die Landtagswahl wird gemäß § 13 der Brandenburgischen Landeswahlverordnung ins Wählerverzeichnis **auf Antrag** eingetragen:

- Wahlberechtigte Personen mit Nebenwohnung, deren Hauptwohnung außerhalb des Wahlgebiets liegt und die am Ort der Nebenwohnung ihren ständigen Wohnsitz im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches haben
- Wahlberechtigte Personen, die sich gewöhnlich im Wahlgebiet aufhalten, ohne eine Wohnung innezuhaben

Die Anträge sind von der wahlberechtigten Person bis **spätestens zum 07. September 2024** schriftlich oder als Erklärung zur Niederschrift bei der Gemeinde Rüdersdorf bei Berlin, die Bürgermeisterin, Hans-Striegelski-Straße 5, 15562 Rüdersdorf bei Berlin zu den allgemeinen Sprechzeiten

Montag, Donnerstag	9:00 - 12:00 und 13:00 - 17:00 Uhr
Dienstag	9:00 - 12:00 und 13:00 - 19:00 Uhr
Mittwoch, Freitag	9:00 - 12:00 Uhr

zu stellen. Der Antrag muss Familienname, Vornamen, Tag der Geburt und sofern vorhanden die genaue Anschrift der wahlberechtigten Person enthalten. Die antragstellende Person hat der Wahlbehörde gegenüber zu versichern, dass sie bei keiner anderen Wahlbehörde die Eintragung in das Wählerverzeichnis beantragt hat. Eine behinderte wahlberechtigte Person kann sich der Hilfe einer Person ihres Vertrauens bedienen.

4. Wer einen Wahlschein für die Landtagswahl hat, kann an der Wahl im Wahlkreis 32 - Märkisch Oderland II durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahllokal (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises oder durch Briefwahl teilnehmen.

5. Erteilung von Wahlscheinen

5.1 Einen Wahlschein für die Landtagswahl erhält auf Antrag:

5.1.1 Eine in das Wählerverzeichnis **eingetragene** wahlberechtigte Person,

5.1.2 Eine **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragene** wahlberechtigte Person,



- a) wenn sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 14 Absatz 1 der Brandenburgischen Landeswahlverordnung (BbgLWahlV), bis zum Sonnabend, **07. September 2024**, oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 18 BbgLWahlV bis zum Freitag, **06. September 2024**, versäumt hat,
- b) wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist oder der Einspruchsfrist entstanden ist,
- c) ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden ist und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Wahlbehörde gelangt ist.

Versichert eine wahlberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Wahlschein für die Landtagswahl nicht zugegangen ist, kann ihr bis zum **Wahltag** (22. September 2024) **15:00 Uhr**, ein neuer Wahlschein erteilt werden (§ 25 Abs. 10 BbgLWahlV).

Wahlscheine für die Landtagswahl können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum **Freitag, 20. September 2024, 18:00 Uhr**, bei der Wahlbehörde der Gemeinde Rüdersdorf bei Berlin persönlich, schriftlich oder elektronisch – **jedoch nicht telefonisch** - beantragt werden. Auf elektronischem Weg kann der Antrag mittels E-Mail an wahlen@ruedersdorf.de gesendet werden. Die antragstellende Person muss Vor- und Familiennamen, Geburtsdatum und ihre Wohnanschrift angeben.

Darüber hinaus kann der Wahlscheinantrag auch im Online-Verfahren OLIVA gestellt werden. Der entsprechende Link steht auf der Internetseite der Gemeinde Rüdersdorf bei Berlin (www.ruedersdorf.de) zur Verfügung.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahllokales nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Wahlscheinantrag für die Landtagswahl noch bis **15:00 Uhr am Wahltag, 22. September 2024**, gestellt werden.

Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Eine behinderte Person kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer Person ihres Vertrauens bedienen.

6. Mit dem **weißen Wahlschein für die Landtagswahl** erhält der Wahlberechtigte für diese Wahl

- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises 32,
- einen amtlichen **weißen** Stimmzettelumschlag
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurück zu senden ist, versehenen **hellroten** Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl mit Datenschutzhinweisen auf der Rückseite.



Die Beantragung und Abholung von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen für eine andere Person ist nur möglich, wenn die Berechtigung zum Empfang der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird.

Dies hat sie der Wahlbehörde vor dem Empfang der Unterlagen für die Bundestagswahl schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Eine wahlberechtigte Person, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person (Hilfsperson) bedienen. Die Hilfestellung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der wahlberechtigten Person selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfestellung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der wahlberechtigten Person ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfestellung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

Die Wahlbriefe werden innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert.

Rüdersdorf bei Berlin, 21. August 2024

Sabine Löser
Bürgermeisterin
Gemeinde Rüdersdorf bei Berlin